Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2957**

16. Wahlperiode 17. 10. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Lothar Bisky, Diana Golze, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2828 –

Dauer der Verfahren an Verwaltungsgerichten

Vorbemerkung der Fragesteller

Dem Wochenmagazin „DER SPIEGEL“ vom 25. September 2006 (S. 56) ist in einer Tabelle zu entnehmen, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer an Verwaltungsgerichten in Brandenburg im Jahr 2004 deutlich über der anderer Bundesländer lag.

1. Wie erklärt sich die Bundesregierung die große Spanne in der Verfahrensdauer an Verwaltungsgerichten zwischen Rheinland-Pfalz (4,3 Monate) und Brandenburg (27,2 Monate)?

Die Verwaltungsgerichte fallen in die Zuständigkeit der Länder, denen somit die Errichtung, Organisation und Besetzung dieser Gerichte sowie die Dienstaufsicht über die Richter und sonstigen Mitarbeiter im Rahmen des § 38 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) obliegt. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, inwieweit sich bei einer Gegenüberstellung der Gerichte der einzelnen Länder strukturelle Unterschiede zeigen würden und inwieweit diese ursächlich für die aufgezeigten statistischen Differenzen sein können. Die gerichtlichen Erledigungszeiten können durch sehr unterschiedliche Faktoren beeinflusst werden, deren – auch kumulative – Wirkung schwer messbar ist. Zu diesen Faktoren gehören personelle und organisatorische Rahmenbedingungen (z. B. im Hinblick auf Personal- und IT-Ausstattung, statistische Erfassungspraxis, Gerichtsgrößen und Zuständigkeitskonzentrationen) sowie der Geschäftsanfall, d. h. Zahl, Art und Komplexität der eingehenden Verfahren. Die äußerst langwierigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten etwa fallen nur in den neuen Ländern an. Einfluss auf die Erledigungszeiten können daneben unterschiedliche Vorschriften des Landesrechts haben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 17. Oktober 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Stellte sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2005 die Verfahrensdauer an den Verwaltungsgerichten, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ähnlich dar wie im Jahr 2004?

Die Vergleichsstatistik der Fachserie 10, Reihe 2.4, des Bundesamts für Statistik, die „DER SPIEGEL“ in seiner Ausgabe vom 25. September 2006 zitiert hat, liegt für das Jahr 2005 noch nicht vor. Eine ähnliche Statistik, die von den Ländern für das Jahr 2005 zusammengestellt und der Bundesregierung vorab mitgeteilt wurde, lässt erwarten, dass es hinsichtlich der Erledigungszeiten zu keinen wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Jahr 2004 kommen wird.

3. Welche Unterstützung kann die Bundesregierung geben, um die große Differenz in der Verfahrensdauer zwischen alten und neuen Bundesländern abzubauen?

Nach Auffassung der Bundesregierung bieten die Vergleichszahlen aus dem Jahr 2004 keine Basis für die pauschale Einschätzung, dass die Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren in den neuen Ländern generell über der in den alten Ländern liegt. Im Übrigen ist es in erster Linie Sache der Länder, bei überdurchschnittlich langen Erledigungszeiten gegebenenfalls geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Soweit die Verfahrensdauer an den Verwaltungsgerichten durch bundesrechtliche Regelungen günstig beeinflusst werden kann, ist dies in der Vergangenheit wiederholt geschehen (z. B. Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996, BGBl. I S. 1626) Darüber hinaus sind durch die bundesgesetzlichen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr weitere Voraussetzungen für beschleunigte Erledigungen geschaffen worden.

Die Bundesregierung wird ferner in Kürze einen Gesetzesentwurf vorlegen, mit dem Bürgerinnen und Bürgern eine Beschwerdemöglichkeit verschafft werden soll, um ihr Recht aus Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf ein zügiges gerichtliches Verfahren in angemessener Frist durchzusetzen (vgl. bereits Presseerklärung des Bundesministeriums der Justiz vom 26. August 2005). Der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Rechts auf ein zügiges gerichtliches Verfahren (Untätigkeitsbeschwerdengesetz) soll noch in diesem Jahr in den Bundestag eingebracht werden.

Aus Sicht der Bundesregierung kann auch dieser neue Rechtsbehelf dazu beitragen, die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Dauer von gerichtlichen Verfahren abzubauen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333